



Brüssel, den 12. Januar 2015
(OR. en)

5171/15

DENLEG 5
AGRI 8
SAN 5

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15794/14 DENLEG 176 AGRI 720 SAN 444 + ADD1
15795/15 DENLEG 177 AGRI 721 SAN 445 + ADD1

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../... der KOMMISSION vom XXX zur
Verweigerung der Zulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener
Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines
Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern
VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX über die
Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über
Lebensmittel betreffend die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern
- *Beschlüsse, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ sollte die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel, nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle getroffen werden.
2. In Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel ² heißt es: "*Gibt die (Europäische) Behörde (für Lebensmittelsicherheit) eine Stellungnahme ab, in der die Aufnahme der betreffenden Angabe in die in Absatz 4 genannte Liste nicht befürwortet wird, wird nach dem (...) genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle eine Entscheidung über die Verwendung (...) getroffen.*"

¹ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9).

² ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

3. Das Europäische Parlament und der Rat können den Erlass dieser Maßnahmen innerhalb einer Frist von drei Monaten ablehnen.
4. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ³ behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates ⁴ bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
5. Vor Annahme der eingangs genannten Verordnungsentwürfe hat die Kommission am 17. Oktober 2014 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört, der die beiden eingangs genannten Verordnungsentwürfe einstimmig gebilligt hat.
6. Daraufhin hat die Kommission die obengenannten Verordnungsentwürfe im Einklang mit Artikel 5a Absatz 19 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 3. November 2014 dem Rat vorgelegt.
7. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
8. Die Delegationen wurden am 18. Dezember 2014 ersucht, bis zum 5. Januar 2015 anzugeben, ob sie die Verordnungsentwürfe ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁴ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

9. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er die beiden Verordnungsentwürfe in der Fassung der Dokumente 15794/14 + ADD 1 und 15795/14 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnungen ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-